

**BURGERGEMEINDE**  
**4914 ROGGWIL**



**Reglement über die Aufnahme  
in das Bürgerrecht**

**2022**

---

## Reglement über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Burgergemeinde Roggwil BE

---

*Die Burgergemeinde Roggwil BE,*  
gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 und Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe a des Gemeindegesetzes (GG), Artikel 1 ff. des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) sowie Artikel 13 lit. e des Organisationsreglements der Burgergemeinde Roggwil BE

auf Antrag des Burgerrates,

*beschliesst:*

### I. Allgemeines

Grundsätzliches

**Art. 1** <sup>1</sup>Dieses Reglement regelt den Erwerb und Verlust des Bürgerrechts in der Burgergemeinde Roggwil BE, soweit der Bund oder der Kanton keine abschliessende Regelung getroffen hat.

<sup>2</sup>Dieses Reglement basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen von Bund und Kanton:

- a. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)
- b. Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG)
- c. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG)
- d. Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüV)
- e. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)
- f. Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV)

Zuständigkeit

**Art. 2** Über ein Gesuch um Zusicherung des Bürgerrechts sowie ehrenhalber Einbürgerung entscheidet die Burgergemeindeversammlung auf Antrag des Burgerrates.

Schweigepflicht

**Art. 3** Die Mitglieder der burgerlichen Organe unterliegen betreffend Tatsachen, die sie im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens erfahren haben, Dritten gegenüber der Schweigepflicht.

### II. Erwerb des Bürgerrechts

Von Gesetzes wegen

**Art. 4** Das Bürgerrecht wird in den Fällen von Artikel 259, 267a und 271 ZGB und Artikel 1 und 4 BüG von Gesetzes wegen erworben.

Durch Beschluss

**Art. 5** In den anderen Fällen als Artikel 4 wird das Bürgerrecht durch behördlichen Beschluss erworben in Form der

- a. Erteilung des Bürgerrechts an Gesuchstellende, die in einer bernischen Gemeinde oder einem anderen Kanton (unter Vorbehalt des Erwerbs des Kantonsbürgerrechts) heimatberechtigt sind;
- b. Erteilung des Ehrenbürgerrechts an Personen, die sich um die Burgergemeinde oder für Roggwil BE besonders verdient gemacht haben.

Bürgerrecht der Einwohnergemeinde **Art. 6** Das Bürgerrecht schliesst das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Roggwil BE ein.

Rechtsanspruch **Art. 7** <sup>1</sup>Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einbürgerung.

<sup>2</sup>Die Zusicherung des Bürgerrechts steht im freien Ermessen der Burgergemeinde. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht (BüG) bleiben vorbehalten.

### III. Voraussetzungen

Allgemeines **Art. 8** Der/Die Gesuchstellende muss alle von der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung vorgeschriebenen Voraussetzungen (enge Verbundenheit mit Roggwil) erfüllen.

Erfordernisse **Art. 9** <sup>1</sup>Für die Aufnahme in das Bürgerrecht sind erforderlich, dass

- a. die gesetzlichen Wohnsitzerfordernisse erfüllt sind (ununterbrochener Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Roggwil BE von mindestens fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches)
- b. keine Betreibungen und Verlustscheine im Betreibungsregisterauszug der letzten 5 Jahre vor Gesucheinreichung vorliegen;
- c. keine Einträge im Strafregisterauszug für Privatpersonen und keine hängigen Strafverfahren bestehen;
- d. und die definitiv veranlagten Steuern bezahlt sind.

<sup>2</sup>Von den Erfordernissen gemäss Ziffer 1 Bst. A ausgenommen sind Gesuchstellende gemäss Art. 11 (erleichterte Einbürgerung).

Familienangehörige **Art. 10** <sup>1</sup>Ehepaare und Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, können ein gemeinsames Gesuch einreichen. Sie werden in der Regel gleichzeitig eingebürgert.

<sup>2</sup>Die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils erstreckt sich auch auf die in das Gesuch einbezogenen minderjährigen Kinder. Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr können Minderjährige nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung eingebürgert werden.

<sup>3</sup>Volljährige Nachkommen haben ein selbständiges Gesuch um Aufnahme ins Bürgerrecht einzureichen.

<sup>4</sup>Die Burgergemeindeversammlung kann Ausnahmen beschliessen.

Erleichterte Voraussetzungen

**Art. 11** Eine erleichterte Einbürgerung ist vorgesehen für

- a. Frauen, die das Bürgerrecht durch Heirat verloren haben;
- b. Ehepartner/eingetragene Partnerinnen und Partner von Bürgerinnen und Bürgern;
- c. In gerader Linie verwandte Kinder und deren Ehegatten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner und deren unmündige Kinder, von Bürgerinnen und Bürgern;

- d. Mitarbeitende der Burgergemeinde Roggwil BE und ihre Ehepartner oder eingetragene Partnerin/Partner, nach mindestens 10 Dienstjahren.

#### IV. Verfahren

Gesuch	<p><b>Art. 12</b> Einbürgerungsgesuche sind auf dem amtlichen Gesuchsformular mit sämtlichen Originalunterlagen versehen, bei der Burgergemeinde Roggwil BE einzureichen.</p>
Eintreten/ Rechtsanspruch	<p><b>Art. 13</b> <sup>1</sup>Auf das Einbürgerungsgesuch wird eingetreten, wenn sämtliche Unterlagen nach Art. 14 vorliegen.</p> <p><sup>2</sup>Ein unvollständiges Gesuch wird zur Ergänzung zurückgewiesen.</p> <p><sup>3</sup>Ein Antrag auf Erteilung des Ehrenbürgerrechtes wird durch den Burgerrat gestellt. Die betroffene Person erteilt ihre Zustimmung und reicht die erforderlichen Urkunden über den Zivilstand ein.</p>
Unterlagen	<p><b>Art. 14</b> <sup>1</sup>Gesuchstellende haben dem Gesuch folgende Unterlagen beizulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Personenstandsausweis (für Einzelpersonen), Familienausweis (für Ehegatten), Partnerschaftsausweis (für eingetragene Partnerschaften);</li><li>Kopie des Reisepasses oder der Identitätskarte;</li><li>Wohnsitznachweis;</li><li>Auszug aus dem Zentralstrafregister des Bundes (ab dem 15. Altersjahr)</li><li>Auszüge aus den Betreibungsregistern der Wohnorte der letzten fünf Jahre, sofern verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft lebend auch des anderen Ehegatten bzw. der Partnerin oder dem Partner.</li><li>Bescheinigung über die Bezahlung der Steuern (ab dem 16. Altersjahr)</li></ol> <p><sup>2</sup>Für minderjährige Kinder, die in das Gesuch eines Elternteils eingeschlossen werden, sind ein Personenstandsausweis sowie eine Kopie des Reisepasses oder der Identitätskarte einzureichen.</p>
Prüfung	<p><b>Art. 15</b> <sup>1</sup>Der Burgerrat prüft das Einbürgerungsgesuch und die beigefügten Unterlagen. Er veranlasst, soweit erforderlich, weitere Ergänzungen. Er kann Berichte und Auskünfte bei Dritten einholen.</p> <p><sup>2</sup>Der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss führt mit den Gesuchstellenden ein persönliches Einbürgerungsgespräch.</p> <p><sup>3</sup>Der/die Gesuchstellende ist verpflichtet, dem Burgerrat alle für die Beurteilung des Gesuches erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p>
Antrag	<p><b>Art. 16</b> <sup>1</sup>Der Burgerrat ist befugt, ein Gesuch im Einvernehmen mit den Gesuchstellenden für höchstens zwei Jahre einzustellen, wenn die Voraussetzungen für die Einbürgerung noch nicht vollumfänglich erfüllt sind.</p> <p><sup>2</sup>Der Burgerrat legt der Burgergemeindeversammlung das Gesuch erst vor, wenn feststeht, dass alle gesetzlichen und reglementarischen Bedingungen erfüllt sind.</p>

<sup>3</sup>Das Gesuch ist der Burgerversammlung mit einem begründeten Antrag des Burgerrates zu unterbreiten. Ein ablehnender Antrag erfolgt nur nach Anhörung der Gesuchstellenden und sofern diese die Behandlung des Gesuches durch die Burgerversammlung ausdrücklich wünscht.

Beschluss

**Art. 17** <sup>1</sup>Die Zusicherung des Bürgerrechts erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Burgergemeindeversammlung. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Organisationsreglements.

<sup>2</sup>Gesuchstellenden anderer Kantone wird das Bürgerrecht unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts zugesichert.

<sup>3</sup>Wird die Zusicherung des Bürgerrechts verweigert, ist die begründete Verfügung dem/der Gesuchstellenden schriftlich zu eröffnen und dem Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern zur Kenntnis zu bringen. Der/die Gesuchstellende kann in diesem Fall bei veränderter Sach- oder Rechtslage erneut ein Einbürgerungsgesuch stellen.

Weiterleitung Gesuch

**Art. 18** <sup>1</sup>Ist das Bürgerrecht zugesichert worden, wird das Gesuch mit sämtlichen Unterlagen sowie dem Zusicherungsentscheid, der die für die Einbürgerung massgebenden Sachverhalte enthält, dem Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern zugestellt.

<sup>2</sup>Die Burgergemeinde Roggwil BE stellt die anfallenden Gebühren auf Stufe Gemeinde und allfällige Gebühren auf Stufe Kanton für beide Behörden gemeinsam in Rechnung, nachdem das Bürgerrecht zugesichert bzw. erteilt oder rechtskräftig abgewiesen worden ist.

<sup>3</sup>Das Verfahren nimmt erst dann seinen weiteren Verlauf, wenn sämtliche in Rechnung gestellten Gebühren bezahlt sind.

<sup>4</sup>Werden im Fall der ehrenhalben Einbürgerung kantonale Gebühren nicht erlassen, so gehen diese zu Lasten der Burgergemeinde.

## V. Aufnahmegebühren (Einkaufsgebühr und Verwaltungskostenbeitrag)

Ordentliche  
Gebühren

**Art. 19** <sup>1</sup>Die volle Gebühr für die Aufnahme in das Bürgerrecht der Burgergemeinde Roggwil BE beträgt CHF 2'000.00.

<sup>2</sup>Es sind zu bezahlen

1. Von einem Ehepaar und von Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, einschliesslich den unmündigen Kindern, zusammen die volle Gebühr;
2. Von einer volljährigen unverheirateten Person die volle Gebühr;
3. Von jedem volljährigen Nachkommen eines Gesuchstellenden, einschliesslich deren Ehepartner oder eingetragenen Partnerin/Partner und den unmündigen Kindern, die gleichzeitig mit ihnen ins Bürgerrecht aufgenommen werden, die Hälfte der Gebühr.

<sup>3</sup>Von der Aufnahmegebühr befreit sind die Gesuchstellenden gemäss Art. 11 (erleichterte Einbürgerungen).

<sup>4</sup> Kantonale Gebühren bleiben ausdrücklich vorbehalten und sind getrennt von der Aufnahmegebühr der Burgergemeinde zu betrachten.

<sup>5</sup>Für den Verwaltungsaufwand wird ein Kostenbeitrag von CHF 50.00 bis CHF 200.00 verrechnet. Der Burgerrat setzt die Höhe des Verwaltungskostenbeitrages im Gebührentarif der Burgergemeinde Roggwil BE fest.

Verwendung der Gebühren **Art. 20** Die Aufnahmegebühren sowie der Verwaltungskostenbeitrag werden der Erfolgsrechnung gutgeschrieben.

Bemessung **Art. 21** Für die Bemessung der Aufnahmegebühren ist der Familienbestand am Tage der Beschlussfassung der Burgergemeindeversammlung massgebend.

## VI. Vollzug der Aufnahme

Bezahlung **Art. 22** Mit der Eröffnung der Zusicherung des Bürgerrechts werden die Gesuchstellenden aufgefordert, die Aufnahmegebühr und allfällige kantonale Gebühren, sowie die Verwaltungskosten an die Burgergemeinde Roggwil BE zu überweisen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Inkrafttreten des Bürgerrechts **Art. 23** Das Bürgerrecht tritt mit der kantonalen Genehmigung des kommunalen Einbürgerungsentscheides oder mit der rechtskräftigen Erteilung des Kantonsbürgerrechts in Kraft.

Eröffnung **Art. 24** <sup>1</sup>Sobald die Genehmigung des kommunalen Einbürgerungsentscheides oder die rechtskräftige Erteilung des Kantonsbürgerrechts vorliegt, wird den neu aufgenommenen Bürgerinnen und Bürgern ihre definitive Aufnahme schriftlich eröffnet.

<sup>2</sup>Die Burgergemeinde fertigt die Einbürgerungsurkunde aus und überreicht sie den neu aufgenommenen Bürgerinnen und Bürgern.

Registrierung **Art. 25** Die Einbürgerung darf im Bürgerrodel erst dann eingetragen werden, wenn das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) der Burgergemeinde die Beurkundung im Personenstandsregister mitgeteilt hat.

Archivierung der Akten **Art. 26** <sup>1</sup>Sämtliche rechtskräftigen verfahrensabschliessenden Entscheide, inklusive Gesuchunterlagen von abgeschlossenen Einbürgerungs- und Entlassungsverfahren, werden durch die Burgergemeinde an das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern weitergeleitet und durch dieses Amt aufbewahrt.

<sup>2</sup>Die Gemeinden können kostenfrei in die Akten Einsicht nehmen, die ihre Gemeinde betreffen.

## VII. Ehrenburgerrecht

**Art. 27** <sup>1</sup>Wer sich um die Burgergemeinde oder das Dorf Roggwil BE besonders verdient gemacht hat, kann mit seinem Einverständnis ehrenhalber eingebürgert werden. Die Erteilung des Ehrenburgerrechts ist an keine Wohnsitzvoraussetzungen gebunden und hat keinen Einfluss auf die bestehenden Bürgerrechte. Das Ehrenburgerrecht steht ausschliesslich der Person zu, der es verliehen wird.

<sup>2</sup>Ein Antrag auf Erteilung des Ehrenburgerrechts kann vom Burgerrat oder auf dem Weg der Initiative nach den Bestimmungen des Organisations- und Verwaltungsreglements gestellt werden. Er ist eingehend zu begründen.

## VIII. Verlust des Bürgerrechts

Von Gesetzes wegen

**Art. 28** <sup>1</sup>Das Bürgerrecht erlischt von Gesetzes wegen:

- a. in den Fällen von Artikel 259, 267a und 271 ZGB;
- b. durch Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Art. 5 - 7 BÜG);
- c. durch den Verlust des Bürgerrechts der Einwohnergemeinde (Art. 4 Abs. 2 KBÜG).

Durch Beschluss

<sup>2</sup>Das Bürgerrecht geht verloren:

- a. mit der Nichtigerklärung der Einbürgerung (Art. 36 BÜG);
- b. mit der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht (Art. 37 BÜG);
- c. mit dem Entzug des Schweizer Bürgerrechts (Art. 42 BÜG);
- d. mit der Entlassung aus dem Kantons- oder Gemeindebürgerrecht (Art. 23 Abs. 1 KBÜG);
- e. auf Gesuch hin mit Beschluss des Burgerrates, auch wenn das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde beibehalten wird (Art. 23 Abs. 3 KBÜG).

## VX. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

**Art. 29** <sup>1</sup>Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 07. Juni 2022 beschlossen worden.

<sup>2</sup>Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. September 2022 in Kraft.

Aufhebung bisherigen Rechts

**Art. 30** <sup>1</sup>Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde, insbesondere das Reglement über die Aufnahme in das Bürgerrecht vom 01. Dezember 2015, aufgehoben.

## Burgergemeinde Roggwil BE

Der Präsident:

Die Burgerschreiberin:

Peter Andres

Ursula Schnetzler

**Auflagezeugnis**

Das vorliegende Reglement hat ab dem 05. Mai 2022 während 30 Tagen auf der Gemeindeschreiberei der Einwohnergemeinde Roggwil BE öffentlich aufgelegt.

Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.

Roggwil, 7. Juni 2022

Die Burgerschreiberin:

Ursula Schnetzler